

Bald wird frisches Grün sich
in der Landschaft verbreiten,
werden Bäume austreiben
und Knospen sich öffnen.
Werden auch politische Ent-
scheidungen mehr Spielraum
für Wachstum und
Entwicklung bringen?



Gesucht: Aufbruchstimmung

Liebe Leserin, lieber Leser,

herzlich willkommen zur Winterausgabe der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT. Der Frühling mit seiner Aufbruchstimmung scheint dieser Tage weit weg zu sein, ganz langsam zeigen sich erste Knospen und Frühblüher zwischen grauen Schneeresten. Auch die politische Stimmung ist nicht unbedingt von Aufbruch geprägt: Nach dem angespannten Wahlkampf folgt nun – ja, was? Ein Weiter-so unter veränderten Vorzeichen mit fortgesetzten Grabenkämpfen?

Neue Rezepte mit wirklichen Lösungen für altbekannte Schwierigkeiten und Aufgaben sind jedenfalls noch nicht in Sicht. Hoffen wir, dass die neue Regierung tatkräftig mehr

Probleme löst als schafft und an der Herstellung und Aufrechterhaltung des Friedens in Europa mitwirkt.

Steuerpolitisch sind derzeit ausstehende Entwicklungen auch noch nicht klar. Wir haben uns mit den bereits vorliegenden Veränderungen beschäftigt: Lesen Sie, welche Neuerungen das Jahressteuergesetz 2024 mit sich bringt. Daneben gibt es weitere Entwicklungen, beispielsweise bei der Freistellung des Existenzminimums und beim Mindestlohn. Darüber hinaus bietet die Rechtsprechung einige interessante Fälle, die wir Ihnen auf den folgenden Seiten vorstellen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und kommen Sie gut in den Frühling!

Ihre HLBS-Redaktion

Aus dem Inhalt

Jahressteuergesetz 2024 bringt einige Änderungen.....	2
Verlängerung der Tarifiermäßigung	3
Freistellung des Existenzminimums	3
Erhöhung des Mindestlohns ab Januar 2025	3
Einführung einer neuen Wirtschaftsidentifikationsnummer	4
Änderungsmeldungen zur Grundsteuer	4
Urteil zur neuen Grundsteuer im Bundesmodell	5
Berechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen im Konzern.....	5
Gewerbeverluste bei einer Kapitalgesellschaft	6
Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch einen Treuhänder.....	6

Nachträgliche Betriebsausgaben nach einer Betriebsübertragung	6
Jagdgenossenschaften – weitere Fristverlängerung bis 2026	7
Verkauf von Wirtschaftsgütern an Beschäftigte	8
Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen	8
Vorsteuerabzug bei Lieferung von Mieterstrom	9
Kein ermäßigter Steuersatz für Milchersatzprodukte	9
Nahrungsergänzungsmittel bei Krebserkrankung keine außergewöhnliche Belastung	9
Abriss- und Neubaukosten keine außergewöhnlichen Belastungen	10
Kindergeldanspruch auch für Kinder ohne Wohnsitzangabe?	10
Rückgängigmachung eines IAB für PV-Anlagen	11
PV-Anlagen und nachlaufende Betriebsausgaben	12

Jahressteuergesetz 2024 bringt einige Änderungen

Anfang Dezember 2024 wurde das Jahressteuergesetz 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es bringt einige steuerliche Änderungen mit sich, auf die hier hingewiesen werden soll:

Einkommensteuer

- Die Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden, wird durch die Erhöhung der Bruttoleistungsgrenze von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit (insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft) ausgeweitet.
- Nur aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts musste der Gesetzgeber die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften zu Buchwerten ermöglichen. Dies gilt rückwirkend ab dem 31.12.2000 – also 25 Jahre zurück!
- Kinderbetreuungskosten können ab 2025 zu 80 %, bis maximal 4.800 € geltend gemacht werden.
- Die besonderen Verlustverrechnungskreise bei der Besteuerung von bestimmten Einkünften aus Kapitalvermögen werden aufgehoben, da sie im Widerspruch zur Abgeltungssteuer stehen.
- Aufgrund anderslautender BFH-Rechtsprechung sah sich der Gesetzgeber gezwungen, im Bereich der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften klarzustellen, dass sogenannte Anschaffungen und Veräußerungen von Anteilen an Gesamthandsgemeinschaften, z. B. Erbengemeinschaften, als Anschaffung und Veräußerung der zur Gesamthand gehörenden Wirtschaftsgüter gelten.
- Unterhaltsaufwendungen können steuerlich nur noch berücksichtigt werden, wenn etwaige Geldzahlungen durch Banküberweisungen erfolgen.
- Um Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen zu erhalten, ist der Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erforderlich. Das wurde nunmehr vereinheitlicht.

Umsatzsteuer

Hier ist besonders auf die Änderungen bei der Kleinunternehmerregelung und die Senkung des landwirtschaftlichen Pauschalierungssatzes hinzuweisen.

Kleinunternehmerregelung

- Nunmehr werden sogenannte inländische Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreit. Nach bisheriger Regelung wurde die Umsatzsteuer lediglich „nicht erhoben“. Ein Vorsteuerabzug als Kleinunternehmer ist jedoch weiterhin nicht möglich. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der inländische Gesamtumsatz im vo-

rangeangenen Kalenderjahr 25.000 € (bisher 22.000 €) nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € (bisher 50.000 €) nicht überschreitet. Die neue (inländische) 100.000 €-Umsatz ist neuerdings als eine Grenze zu betrachten, d. h., bei Überschreiten dieser Grenze kann man die Kleinunternehmerregelung ab diesem Zeitpunkt (nicht erst ab dem nächsten Jahr) nicht mehr in Anspruch nehmen. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung.

- Zudem wird die Kleinunternehmerregelung auf das übrige Gemeinschaftsgebiet der EU ausgeweitet. Voraussetzung ist, dass der Kleinunternehmer im Inland die Grenzen nicht überschreitet (zur Überprüfung ist eine insoweit gültige Identifikationsnummer erforderlich). Die Prüfung des Jahresumsatzes im Gemeinschaftsgebiet obliegt dem Ansässigkeitsstaat. Überschreitet der Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet 100.000 €, so findet die Steuerbefreiung ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr. Dafür wird ein besonderes Meldeverfahren eingeführt.
- Neu ist auch, dass Kleinunternehmer nicht verpflichtet sind, E-Rechnungen zu erstellen.

Umsatzsteuerpauschalierung

- Es gelten folgende landwirtschaftliche Pauschalierungssätze:
 - bis zum 05.12.2024: 9 %
 - vom 06.12. bis zum 31.12.2024: 8,3 %
 - ab dem 01.01.2025: 7,8 %.
- Eine Billigkeitsregelung dergestalt, auf eine Absenkung des Pauschalierungssatzes für die 3,5 Wochen im Jahr 2024 zu verzichten – der Bundesrat hatte eine entsprechende Prüfbitte formuliert – hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben an die Verbände abgelehnt. Man habe genug Zeit zur Anpassung gehabt.
- Zukünftig wird das Bundesfinanzministerium zudem ermächtigt, Änderungen des Pauschalsatzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats umzusetzen. Dazu sollen Pauschalausgleich-Prozentsätze anhand der allein für die Pauschallandwirte geltenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre bestimmt werden.

Brennholz

- Nunmehr unterliegt Brennholz generell dem ermäßigten Steuersatz. Eine Unterscheidung zwischen Holzhackschnitzeln aus der Industrie und Waldhackschnitzeln entfällt. Dies gilt mit Verkündung des Gesetzes, d. h. ab dem 06.12.2024.

Sonstiges

- Bei der Erbschaftsteuer wurde der Erbfallkosten-Pauschbetrag von 10.300 € auf 15.000 € erhöht.

- Für die Grundsteuer wurde die Möglichkeit (im Bundesmodell) geschaffen, den niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen.
- Bei Stromspeichern werden die Standortgemeinden am Gewerbesteueraufkommen der Anlagenbetreiber betei-

ligt, wie dies bei Wind und Solaranlagen bereits der Fall ist.

Quelle: Jahressteuergesetz 2024, BGBl. 2024 I Nr. 387

Verlängerung der Tarifiermäßigung

Der Gesetzgeber hat in einem weiteren Gesetz die Tarifiermäßigung für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bis 2028 verlängert, so dass die neuen Betrachtungszeiträume nun die Jahre 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028 umfassen. Er berücksichtigt im Rahmen dieses Gesetzes die insbesondere in der Landwirtschaft auftretenden Ertragsschwankungen durch den Klimawandel.

Kritisch zu sehen ist ein Anwendungsvorbehalt und die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Primärproduktion und der übrigen landwirtschaftlichen Produktion. Hier ist zu hoffen, dass die EU – wie in den früheren Betrachtungszeiträumen auch – ihre Zustimmung gibt.

Quelle: Gesetz zur Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft, BGBl. 2024 I Nr. 321

Freistellung des Existenzminimums

Erst im Herbst letzten Jahres wurde das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 beschlossen. Danach steigt der Grundfreibetrag in der Einkommensteuer für das Jahr 2024 rückwirkend um 180 € auf 11.784 €. Der steuerliche Kinderfreibetrag um 228 € auf 6.612 €. Die Bundesregierung begründete die Notwendigkeit der Erhöhung damit, dass zum 01.01.2024 die Leistungen im Sozialrecht stärker gestiegen sind als noch 2022 im Existenzminimumbericht prognostiziert.

Schließlich wurden durch das kurz danach verabschiedete Steuerfortentwicklungsgesetz, das noch Ende 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, weitere Anpassungen des Einkommensteuertarifs vorgenommen:

- Anhebung des Grundfreibetrags um weitere 312 € auf 12.096 € im Jahr 2025 und ab 2026 um 252 € auf 12.348 €;
- Anpassung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für 2025 und 2026 (mit Ausnahme des Eckwerts der sog. „Reichensteuer“);
- Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags für 2025 um 60 € auf 6.672 € und ab dem VZ 2026 um 156 € auf 6.828 €

Damit im Zusammenhang steht die Anhebung des Kindergeldes ab Januar 2025 von 250 € auf 255 € monatlich sowie Anhebung des Kindergeldes ab Januar 2026 auf 259 € monatlich.

→ Hinweis:

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Freigrenze für die Bemessung des Solidaritätszuschlags – das ist die Lohn- oder Einkommensteuer – angehoben wurde. Die Freigrenze von bisher 36.260 € wird für 2025 auf 39.900 € angehoben (2026: 40.700 €).

Quelle: Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024, BGBl. 2024 I Nr. 386, Steuerfortentwicklungsgesetz 2024, BGBl. 2024 I Nr. 449

Neue Sachbezugswerte ab 2025

Ab dem Jahr 2025 gelten neue Sachbezugswerte für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber gewährt werden:

- Mittag- oder Abendessen: je 4,40 € (bisher 4,13 €) monatlich je 264 €
- Frühstück: 2,30 € (bisher: 2,17 €) monatlich 69 €
- Vollverpflegung am Tag (Frühstück, Mittag- und Abendessen): 11,10 € (bisher 10,43 €).

Pro Monat ergibt sich somit insgesamt ein Wert für die zur Verfügung gestellte Verpflegung von insgesamt monatlich 333 €.

→ Hinweis:

Relevant sind diese Sachbezugswerte, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern neben Geldleistungen auch unbare Sachbezüge (z. B. Verpflegung) gewährt. Diese unbaren Leistungen werden anhand der Sozialversicherungsentsgeltverordnung (SvEV) bestimmt. Sie gelten gleichermaßen für den Bereich der Sozialversicherung und für das Lohnsteuerrecht.

Quelle: SvEV i. d. F. 03.12.2024, BGBl. 2024 I Nr. 394

Erhöhung des Mindestlohns ab Januar 2025

Der gesetzliche Mindestlohn hat sich zum 01.01.2025 auf 12,82 € erhöht. Diesen Schritt einer Anhebung um 41 Cent sieht die Vierte Mindestlohnanpassungsordnung vor. Im Jahr 2023 war erstmalig wieder die Mindestlohnkommission für die Anpassung des Mindestlohns zuständig, nachdem 2022 der Mindestlohn in einem einmaligen Schritt per Gesetz auf

12 € angehoben wurde. Ihren Vorschlag einer Erhöhung in zwei Schritten hat die Bundesregierung durch die Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung rechtlich verbindlich gemacht. Die Kommission berät in der Regel alle zwei Jahre, um der Bundesregierung dann die Anpassung der Lohnuntergrenze vorzuschlagen. Sie orientiert sich bei ihrer Entscheidung an der Entwicklung der Tariflöhne in Deutschland. Der gesetzliche Mindestlohn ist ein allgemeiner, flächendeckender Mindestlohn für ganz Deutschland. Er gilt, mit wenigen Ausnahmen, für alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, in welchem Bundesland sie leben oder arbeiten. Ausgenommen von dem gesetzlichen Mindestlohn sind aktuell einige Gruppen, wie z. B. Auszubildende, Praktikanten und Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung. Zuständig für die Kontrolle des Mindestlohns ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung (FKS). Sie prüft unter anderem, ob Arbeitgeber den gesetzlich vereinbarten Mindestlohn oder den geltenden Branchenmindestlohn zahlen und ihren Dokumentationspflichten nachkommen.

Wichtig: Wenn ein Unternehmen andere Unternehmen beauftragt, um eine Werk- oder Dienstleistung zu erbringen, ist es im Rahmen der Auftraggeberhaftung dafür verantwortlich, dass dieses Subunternehmen das Mindestlohngesetz einhält.

→ Hinweis:

Dementsprechend stieg auch die Minijob-Grenze zum 01.01.2025. Sie erhöhte sich von 538 € auf 556 € brutto. Denn der gesetzliche Mindestlohn gilt auch für Minijobberinnen und Minijobber. Damit eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden möglich ist, steigt die Minijob-Grenze mit jeder Mindestloohnerhöhung. So wird sichergestellt, dass bei einem höheren Stundenlohn die Arbeitszeit nicht gekürzt werden muss.

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-del/bundesregierung/gesetzesvorhaben/mindestlohn-steigt-2223632>

Einführung einer neuen Wirtschaftsidentifikationsnummer

Ab November 2024 wird jedem wirtschaftlich Tätigen eine Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) zur Identifizierung im Besteuerungsverfahren zugeteilt, um eine eindeutige Identifizierung von wirtschaftlich Tätigen und eine Trennung von der privaten Sphäre zu ermöglichen.

Die W-IdNr. besteht aus den Buchstaben „DE“ und neun Ziffern und entspricht damit im Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Die W-IdNr. wird zusätzlich um ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt.

Zu beachten ist, dass die W-IdNr. die USt-IdNr. nicht ersetzt. Wer mehreren unternehmerischen Tätigkeiten nachgeht, wird für jede Einzelne davon eine eigene W-IdNr. erhalten. Dies soll der Abgrenzung der einzelnen Geschäftsfelder dienen. Eine Antragsstellung bei einer Finanzbehörde auf Vergabe der W-IdNr. ist nicht vorgesehen und auch nicht notwendig. Die

Vergabe der W-IdNr. durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfolgt stufenweise wie folgt:

Seit November 2024 erhalten wirtschaftlich Tätige, die zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung verpflichtet sind, oder Kleinunternehmer die W-IdNr. Voraussichtlich ab dem 3. Quartal 2025 werden dann die Nummern für wirtschaftlich Tätige, welche die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, vergeben.

Der wirtschaftlich Tätige ohne Berater muss hierfür über ein ELSTER-Benutzerkonto verfügen. Hat der Steuerpflichtige einen steuerlichen Berater mit entsprechender Bekanntgabevollmacht, erfolgt die Mitteilung an den steuerlichen Vertreter. Die Finanzverwaltung stellt den Softwareanbietern eine Schnittstelle zur Verfügung, sodass die steuerlichen Berater die W-IdNr. über ihre Kanzleisoftware abrufen können.

Den übrigen wirtschaftlich Tätigen wird die W-IdNr. voraussichtlich ab dem 3. Quartal 2025 elektronisch zugeteilt. Bei Ausübung von mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten vergibt das BZSt ab dem 1. Quartal 2026 weitere Unterscheidungsmerkmale. Darüber hinaus werden die wirtschaftlich Tätigen und ihre Berater gesondert informiert. Bis dahin wird eine W-IdNr. mit dem Merkmal 00001 vergeben.

→ Hinweis:

Die W-IdNr. ist eine steuerliche ID für Unternehmer und Freiberufler und wird zukünftig verpflichtend als Identifizierungsmerkmal auf allen Anträgen, Erklärungen und Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben sein. Bevor das gilt, sind aber großzügige Übergangsregelungen vorgesehen. So ist beispielsweise die Angabe der W-IdNr. und des Unterscheidungsmerkmals in den elektronischen Steuererklärungsvordrucken vorerst bis zum 31.12.2026 nicht verpflichtend.

Neben der Steuer- und Umsatzsteuer-ID-Nummer nun also eine dritte Nummer im Besteuerungsverfahren! Zukünftig soll es dann keine Doppelungen mehr geben, aber z. Zt. muss man eindeutig konstatieren: Zum versprochenen Bürokratieabbau trägt das jedenfalls nicht bei.

Quelle: § 139c AO, Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern (Wirtschafts-Identifikationsnummer-Verordnung – WIdV) vom 21.08.2024

Änderungsmeldungen zur Grundsteuer

Mit der Reform des Grundsteuerrechts wurden auch neue Anzeigepflichten für die Steuerpflichtigen eingeführt. So sieht das Bundesmodell bei der Grundsteuer eine Anzeigepflicht der Steuerpflichtigen bzw. Feststellungsbeteiligten vor, wenn sich tatsächliche Verhältnisse ändern, die sich entweder auf die Höhe des Grundsteuerwertes oder die Vermögens- oder die Grundstücksart auswirken können.

Gleiches gilt, wenn das Eigentum von Gebäuden auf fremden Grund und Boden übergegangen oder eine erstmalige Festsetzung durchzuführen ist. Alle diese Änderungen wirken sich im weiteren Sinne auf den Grundsteuerwert aus – erhöhend oder verringernd.

Die Frist für die Abgabe der Anzeige beträgt nunmehr drei Monate und beginnt mit Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben; mit anderen Worten: Die Frist endet regelmäßig bereits am 31. März des Folgejahres.

Verspätete Abgabe oder Nichtabgabe einer Anzeige

Verspätungszuschläge drohen

Die Anzeigepflichten gelten auch für land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Die notwendigen tatsächlichen Änderungen können Umwidmungen (z. B. wenn Betriebsgebäude zu Wohnzwecken verwendet werden) oder eine geänderte landwirtschaftliche Nutzung (z. B. wenn Flächen mit Feldfrüchten für gärtnerische Zwecke verwendet werden) sein. Die geforderte Form der Anzeige wird im Bewertungsgesetz nicht definiert.

Mit BMF-Schreiben vom 27.06.2023 hat die Finanzverwaltung Erklärungsdrucke für die Änderungsanzeigen bereitgestellt. Die Übermittlung hat jedoch grundsätzlich online zu erfolgen, z. B. über das ELSTER Online-Portal. Dies funktioniert offenbar noch nicht in allen Bundesländern. Dann sind die Änderungsanzeigen auf amtlichem Papiervordruck bei dem für das Grundstück zuständigen Finanzamt entweder per Post, Fax oder durch persönliche Abgabe einzureichen. Die Übermittlung einer vollständigen Erklärung kann eine Änderungsanzeige ersetzen.

→ Hinweis:

Soweit landwirtschaftliches Vermögen vorhanden ist, müssen Betriebe mit Tierhaltung jedes Jahr die Anzahl der Tiere und die bewirtschafteten Flächen prüfen und ggf. angeben. Diese Angaben dienen der Prüfung der Höhe des Tierzuschlages.

Quelle: Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechtes vom 02.12.2019, BGBl. 2019 I Nr. 43

Urteil zur neuen Grundsteuer im Bundesmodell

In NRW fiel kürzlich die Entscheidung in einem „Musterverfahren“ zur neuen Grundsteuerbewertung von Immobilien – allerdings zum sog. Bundesmodell, wie es etwa auch in Thüringen gilt, aber nicht in Hessen.

Worum ging es? Gegenstand war die Bewertung einer Eigentumswohnung. Bei der Berechnung des Grundsteuerwertes wurde ein Bodenrichtwert von gut 2.000 € angesetzt. Die Steuerpflichtigen machten daraufhin geltend, dass die neue Bewertung nach dem Bundesmodell verfassungswidrig sei. Argumentiert wurde damit, dass der Grundsteuermessbetrag sich wesentlich erhöht habe. Zudem sei bei einer anderen Ei-

gentumswohnung, die sich in einer besseren Ortslage befinde, ein weitaus niedrigerer Bodenrichtwert angesetzt worden.

Das FG Köln hat die Klage abgewiesen. Aus Sicht der Finanzrichter bestehen keine verfassungsrechtlichen Zweifel an der neuen Grundsteuer. Schon zum alten Recht habe das Bundesverfassungsgericht immer wieder geurteilt, dass der Gesetzgeber über große rechtliche Spielräume verfüge, weil es sich um ein Masseverfahren handele.

Das sei in der Vergangenheit auch nicht in Frage gestellt worden; die alten Regelungen zur Grundsteuer seien bloß verworfen worden, weil über Jahrzehnte hinweg keine neuen Hauptfeststellungen erfolgten. Doch darum sei es in diesem Verfahren nicht gegangen.

→ Hinweis:

Das Klageverfahren bezog sich (nur) auf das Bundesmodell. Und: rechtliche Verbindlichkeit hat die Entscheidung außerhalb von NRW keine. Man darf also gespannt sein, wie andere Gerichte zukünftig urteilen werden.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 19.09.2024 – 4 K 2189/23, BeckRS 2024, 24512

Berechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen im Konzern

Streitig war der Abzug von Schuldzinsen im Konzernverbund. Hierzu muss man wissen, dass Schuldzinsen nicht abziehbar sind, wenn Überentnahmen getätigt werden. Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen.

Konzernverbünde unter Beteiligung einer GmbH & Co. KG kommen mittlerweile auch bei Landwirten häufiger vor, indem diese ihre Beteiligungen der verschiedenen unternehmerischen Tätigkeiten unter das Dach einer Holding bringen, manchmal in der Rechtsform einer Personengesellschaft (GmbH & Co. KG), manchmal in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH).

Im vorliegenden Fall klagte eine GmbH & Co. KG, die als Führungsholding an verschiedenen anderen Personengesellschaften beteiligt war. Das Finanzamt unterstellte im Nachgang zu einer Außenprüfung verschiedene Überentnahmen, die zu nicht abziehbaren Schuldzinsen führten. Die Beamten zogen bei der Berechnung der Überentnahmen die Gewinne der Tochtergesellschaften jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Gewinnabführung an die KG als Einlage heran.

Das sah die KG anders; sie ging davon aus, dass die Gewinne der Tochtergesellschaften bereits in die Berechnung der Überentnahmen einfließen müssten. Schließlich seien diesen Gesellschaften die Gewinne unmittelbar zuzurechnen.

Wie die Finanzverwaltung gelangten auch die Richter am Finanzgericht zur Überzeugung, dass die Gewinnanteile aus den Tochterpersonengesellschaften nicht in den für die Berechnung der Überentnahmen maßgeblichen Gewinn einzubeziehen waren. Bei mehrstöckigen Personengesellschaften seien die

Gewinnanteile erst bei ihrer Auszahlung wie Entnahmen und Einlagen zu behandeln, so die Münsteraner Richter.

→ Hinweis:

Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen. Das Revisionsverfahren ist beim BFH anhängig. Man darf also gespannt sein, wie das höchste deutsche Finanzgericht den Fall beurteilen wird.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 02.07.2024 – 6 K 1425/21 F, EFG 2024, S. 1661, Revision eingelegt, Az. BFH: IV R 13/2

Gewerbeverluste bei einer Kapitalgesellschaft

Eine GmbH hatte als Gesamtrechtsnachfolgerin einer GmbH & Co. KG deren Gewerbeverlust übernommen. Auslöser war eine Verschmelzung. Zwei Jahre später veräußerte die GmbH sämtliche Vermögenswerte (Asset Deal) und löste ihr operatives Geschäft auf.

Daraufhin betrachtete das Finanzamt den von der KG herbeigeführten Gewerbeverlust als untergegangen. Begründet wurde dies durch die nunmehr weggefallene Unternehmeridentität, welche für eine Fortführung früherer Verluste aber zwingend bestehen muss.

Die zuständigen Richter des BFH urteilten allerdings anders. Der Tatbestand der Unternehmensidentität sei nicht bedeutend für den übernommenen Gewerbeverlust.

Die Änderung der wirtschaftlichen Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft und die Übertragung einer betrieblichen Einheit auf eine andere Kapitalgesellschaft ließen die für die Nutzung eines Gewerbeverlusts erforderliche Unternehmensidentität der übertragenden Kapitalgesellschaft unberührt.

Soweit ein ursprünglich im Betrieb einer Personengesellschaft entstandener Gewerbeverlust durch eine Umwandlung der Gesellschaft auf eine Kapitalgesellschaft übergegangen ist, entfällt dieser nicht dadurch, dass die Kapitalgesellschaft den verlustverursachenden Geschäftsbereich im Wege eines Asset Deals weiterveräußert.

Somit sah der BFH keine Grundlage für den Wegfall des festgestellten Gewerbeverlustes.

→ Hinweis:

Das Erfordernis einer Unternehmensidentität bei der Fortführung von Gewerbeverlusten ist nicht gesetzlich normiert und stellt eher ein richterrechtlich geprägtes Tatbestandsmerkmal dar.

Quelle: BFH, Urteil vom 25.04.2024 – III R 30/21, DStR 2024, S. 2052

Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch einen Treuhänder

Gehört ein inländisches Grundstück zum Vermögen einer Gesellschaft, unterliegt die Übertragung dieses Grundstücks der Grunderwerbsteuer, wenn dadurch unmittelbar oder mittelbar mindestens 90 % (im Streitjahr 2012 waren es noch 95 %) der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers vereinigt werden. Ob ein solcher Fall hier bestand, war streitig.

Im vorliegenden Fall hatte nämlich ein Treuhänder mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft erworben und es stellte sich die Frage, ob dies der Grunderwerbsteuer unterliegt oder nicht.

Nach einem jahrelangen Vorverfahrensweg ging es schließlich im Revisionsverfahren vor den BFH. Die BFH-Richter urteilten, dass ein unmittelbarer Anteilserwerb vorliegt, wenn der Erwerber zivilrechtlich Gesellschafter der Gesellschaft wird. Dies gilt aus Sicht des BFH allerdings auch für einen Treuhänder, der die sich in seiner Hand vereinigenden Anteile der grundbesitzenden Gesellschaft für Rechnung seines Auftraggebers (Treugeber) erwirbt.

Auch der Treuhänder kann also Erwerber im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes sein.

→ Hinweis:

Im Grunde kann nur empfohlen werden, solche Fälle vorher mit dem Steuerberater zu besprechen. Die Gesetzesregelung ist so komplex, dass es i. d. R. dringend fachlicher Begleitung bedarf.

Quelle: BFH, Urteil vom 10.04.2024 – II R 34/21, DStR 2024, S. 1937

Nachträgliche Betriebsausgaben nach einer Betriebsübertragung

Eine Steuerpflichtige betrieb ein gewerbliches Einzelunternehmen in der Maler- und Lackiererbranche. Den Betrieb hatte sie im Jahr 2000 von ihrem Vater übernommen. Vier Jahre später übertrug sie das Unternehmen dem Vater zurück. Die Gründe sind nicht bekannt.

Wegen nicht abgeführter Beiträge zur Urlaubskasse während der Jahre 2000 bis 2004 gab es in den Jahren 2003, 2005 und 2009 mehrere Gerichtsverfahren, in denen die Steuerpflichtige auch zu Zahlungen verurteilt wurde. Gezahlt wurden die offenen Beträge u. a. vom Vater. Rückstellungen dafür waren nicht gebildet worden. Geltend gemachte nachträgliche Verluste aus Gewerbebetrieb wurden schließlich nicht anerkannt.

Der Frage, ob die o. g. Zahlungen beim Vater zu Betriebsausgaben führten, ging bis zum BFH. Die dortigen Richter bestätigten noch einmal den Grundsatz, dass die Übertragung eines Betriebs unter Familienangehörigen auch dann unentgeltlich sein kann, wenn der Erwerber sämtliche Betriebsschulden übernimmt und das Eigenkapital im Zeitpunkt der Übertragung negativ ist.

Zudem meinten sie, nachträgliche Betriebsausgaben des Vaters seien durchaus anzuerkennen, wenn er Aufwendungen trage, die im Zusammenhang mit seiner früheren Betriebsführung stehen. Das war hier eindeutig der Fall.

→ Hinweis:

Die BFH-Richter haben es sich nicht ganz leicht gemacht, denn es galt erst, einige theoretische Hürden zu meistern. So stellte sich etwa die Frage, ob der Grundsatz des formellen Bilanzzusammenhangs möglicherweise nachträglichen Betriebsausgaben entgegenstehen könnte. Die Richter verneinten dies.

Quelle: BFH, Urteil vom 06.05.2024 – III R 7/22, DStR 2024, S. 1918

Jagdgenossenschaften – weitere Fristverlängerung bis 2026

Im Jahr 2015 wurde die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt – also nicht nur, aber auch für Jagdgenossenschaften und auch Wasser- und Bodenverbände. Begründet wurde dies damals damit, dass die Rechtsprechung es notwendig mache, die bestehende gesetzliche Regelung an die Vorgaben des EU-Rechts anzupassen. Bis 2015 galten die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR), sofern sie keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübten, nämlich nicht als Unternehmer. Das Jahr 2016 galt als Übergangsjahr zur Anpassung an die neue Rechtslage, mit der Option für bisherige jPdöR, sich noch für fünf Jahre nach der alten Rechtslage, d. h. als Nicht-Unternehmer, behandeln zu lassen.

Diese Fünf-Jahres-Frist wurde schließlich aufgrund der Corona-Pandemie noch einmal um ein weiteres Jahr verlängert. Letztendlich sind nun ab 2023 jPdöR als „normale“ Unternehmer zu betrachten.

Diese Frist wurde zunächst durch das Jahressteuergesetz 2022 bis zum 31.12.2024 verlängert und soll durch das Jahressteuergesetz 2024 nun erneut bis zum 31.12.2026 verlängert werden.

Das bedeutet, jede Lieferung oder sonstige Leistung, die eine Jagdgenossenschaft im Inland gegen ein Entgelt erbringt, unterliegt nach dieser Frist dann der Umsatzsteuer – es sei denn, es greifen allgemeine Steuerbefreiungsvorschriften. Auf die

Erzielung eines Gewinns kommt es nicht an. Nur hoheitliche Tätigkeiten unterliegen weiterhin nicht der Umsatzsteuer, sofern es nicht zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ kommt.

Das allgemeine Prinzip der Umsatzsteuer beruht darauf, dass von der Jagdgenossenschaft für erbrachte Lieferungen oder Leistungen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird, die dann ans Finanzamt abgeführt werden muss. Im Gegenzug kann die Jagdgenossenschaft aber die ihr selbst wiederum in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für empfangene Lieferungen und sonstige Leistungen davon abziehen. Voraussetzung dafür ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Viele Jagdgenossenschaften werden nach Auslaufen der neuen Frist zudem die sogenannte Kleinunternehmergrenze nutzen können. Sie müssen dann keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, wenn ihr Umsatz im Vorjahr nicht mehr als 25.000 € betragen hat und im laufenden Jahr nicht mehr als 100.000 €. In die Prüfung dieser Grenze sind alle Umsätze des Unternehmers einzubeziehen (Gesamtumsatz).

Sollte die Jagdgenossenschaft daher z. B. eine Photovoltaikanlage betreiben oder Maschinen gegen Entgelt zur Verfügung stellen, sind diese Umsätze mit einzubeziehen – nicht nur die Jagdpacht allein. Auf die Kleinunternehmerregelung kann freiwillig für künftige Jahre verzichtet werden. Das kann z. B. sinnvoll sein, wenn die Jagdgenossenschaft aus Investitionen einen Vorsteuerüberschuss hat. Ein solcher freiwilliger Verzicht bindet jedoch fünf Jahre; danach kann wieder zur Kleinunternehmerregelung zurückgekehrt werden.

→ Hinweis:

Wenn es im Jagdpachtvertrag keine Regelung zur Umsatzsteuer gibt, ist aufgrund von BGH-Rechtsprechung davon auszugehen, dass die vereinbarte Jagdpacht ein Bruttobetrag ist, d. h., die Jagdgenossenschaft trägt die Umsatzsteuer. Da der Jagdpächter mit der Ausübung der Jagd i. d. R. kein Unternehmer ist, kalkuliert er brutto und wird einer ergänzenden Vereinbarung des Vertrags mit zusätzlichem



Verkauf von Wirtschaftsgütern an Beschäftigte

Es ist im Arbeitsleben sehr häufig üblich, dass Arbeitnehmer nach Ablauf einer gewissen Leasingdauer oder nach Jahren der beruflichen Nutzung Wirtschaftsgüter vom Arbeitgeber übernehmen. Nicht selten handelt es sich hierbei um Firmenwagen, Dienstfahräder oder auch Handys, Tablets oder Computer. Übereignet werden diese Wirtschaftsgüter dann meist verbilligt oder sogar im Wege einer Schenkung. Diese Vorgänge sind steuerlich nicht unbeachtlich und können zu unangenehmen Folgen, häufig erst später im Rahmen einer Betriebsprüfung, führen. In Bezug auf die Lohnsteuer liegt bei unentgeltlicher oder verbilligter Überlassung nämlich ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil vor. Die Bewertung ist unabhängig vom Wirtschaftsgut einheitlich geregelt. Der Wert des Wirtschaftsgutes bestimmt sich nach dem im Lohnsteuerrecht allgemein geltenden Maßstab und dieser ist der übliche Endpreis am Abgabeort, sprich der Händlerverkaufspreis am Markt. Übliche Preisnachlässe sind durch einen pauschalen Abschlag von 4 % zu berücksichtigen. Die Finanzverwaltung verlangt eine entsprechende Nachweisführung bei Ermittlung des Marktwertes, die als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen ist. Wird als üblicher Endpreis der günstigste Preis am Markt angesetzt, ist der pauschale Abschlag von 4 % ausgeschlossen.

Aus Vereinfachungsgründen lässt es die Verwaltung zu, den üblichen Endpreis eines E-Bikes, das Arbeitnehmenden nach drei Jahren Nutzungsdauer übereignet wird, mit 40 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des (Elektro-)Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer zu bewerten. Sofern aus der Veräußerung ein geldwerter Vorteil entsteht bzw. verleibt, besteht in vielen Fällen die Möglichkeit der Pauschalierung der Lohnsteuer. So hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von betrieblichen Fahrrädern pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu besteuern. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls die Kirchensteuer. Die Pauschalierung führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

→ Hinweis:

Handelt es sich um Wirtschaftsgüter, die der Arbeitgeber überwiegend auch an Dritte vertreibt, gelten besondere Vergünstigungen. Insbesondere kann dann der sogenannte Rabattdreibetrag in Höhe von 1.080 € abgezogen werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 17.11.2017 – IV C 5-S 2334/12/10002, BStBl. I 2017, S. 1546

Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen

Um eine von den Beteiligungsverhältnissen abweichende (= inkongruente) Gewinnausschüttung handelt es sich, wenn der Gewinn nicht im Verhältnis der an der GmbH beteiligten Anteile ausgeschüttet, sondern ein davon abweichender Gewinnverteilungsschlüssel zwischen den Gesellschaftern gewählt wird, z. B. durch Ausgabe von Geschäftsanteilen, die höhere Gewinnbezugsrechte haben als andere. Das ist grundsätzlich möglich, dabei sind aber einige Besonderheiten zu beachten. Laut Rechtsprechung des BFH wird eine inkongruente Gewinnausschüttung akzeptiert, wenn im Gesellschaftsvertrag der GmbH die abweichende Gewinnverteilung vereinbart ist und die Gesellschafter auf der Grundlage einer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag jährlich über die abweichende Gewinnverteilung beschließen können (Mehrheitsvotum). Mit dieser Rechtsprechung aus dem Jahr 2022 hatte der BFH der vertretenen Verwaltungsauffassung damit widersprochen. Das Bundesfinanzministerium ist nunmehr den Urteilsgrundsätzen des BFH gefolgt und hat dazu ein entsprechendes BMF-Schreiben veröffentlicht, das auf alle offenen Fälle anzuwenden ist. Unter anderem verlangte die Finanzverwaltung bislang den Nachweis, dass für die vom gesetzlichen Verteilungsschlüssel abweichende Gewinnverteilung beachtliche, wirtschaftlich vernünftige außersteuerliche Gründe vorliegen. Das aktuelle BMF-Schreiben enthält den Hinweis auf einen möglichen Gestaltungsmissbrauch nicht mehr. Die Finanzverwaltung hält lediglich daran fest, dass die steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen davon abhängt, dass diese zivilrechtlich wirksam sind. Dies ist insbesondere gegeben bei:

- einer abweichenden Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag,
- einer Öffnungsklausel für eine abweichende Gewinnverteilung im Gesellschaftsvertrag,
- einem punktuell satzungsdurchbrechenden Beschluss oder
- einer gespaltenen Gewinnverwendung bzw. bei zeitlich inkongruenten Gewinnausschüttungen.

→ Hinweis:

Nach Ansicht der Finanzverwaltung liegt regelmäßig eine freigebige Zuwendung (Schenkungen) vor, wenn ein Gesellschafter zugunsten eines Mitgesellschafters auf einen bereits entstandenen Gewinnanspruch verzichtet oder eine nicht leistungsbezogene bestimmte inkongruente Gewinnausschüttung vorliegt.

Quelle: BFH, Urteil vom 28.09.2022 – VIII R 20/20 und BMF-Schreiben vom 04.09.2024, BStBl. I 2024, S. 1246

Umsatzsteuerausweis möglicherweise nicht zustimmen – es sei denn, es geht um den Neuabschluss der Jagdpacht und die Marktlage gibt dies her.

*Quelle: Jahressteuergesetz 2024 vom 04.06.2024,
BGBl. 2024 I Nr. 387*

Vorsteuerabzug bei Lieferung von Mieterstrom

Der Vermieter mehrerer Wohnungen hatte auf die Dächer Photovoltaikanlagen installieren lassen, für die er die Vorsteuer abziehen wollte. Der produzierte Strom wurde gespeichert und den Mietern zum handelsüblichen Preis überlassen. Abgerechnet wurde dies individuell – über Zähler. Darüber hinaus hatten die Mieter neben ihrem Mietvertrag eine Zusatzvereinbarung geschlossen. Diese konnte kurzfristig gekündigt werden.

Das Finanzamt verwehrte nun den Vorsteuerabzug, weil die Lieferung des Stroms eine unselbständige Leistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung darstelle.

Hiergegen zog der Vermieter bis vor den BFH und bekam Recht. Die BFH-Richter urteilten, dass selbständige Hauptleistungen vorgelegen hätten, zum einen die Vermietung der Wohnungen und zum anderen die Lieferung von Strom. Dafür spreche u. a. die individuelle Abrechnung anhand von Zählern. Außerdem waren die vertraglichen Vereinbarungen rechtlich völlig getrennt von den Mietverträgen – sogar unabhängig davon kündbar. Somit hatten die Mieter immer die freie Wahl, von wem sie den Strom beziehen.

→ Hinweis:

Die Entscheidung ist gut nachvollziehbar. Miet- und Stromlieferverträge haben vorliegend nichts miteinander zu tun und sind voneinander völlig unabhängig. Das spiegelt sich dann auch in der umsatzsteuerlichen Behandlung wider. Für den Steuerpflichtigen war das gut; er hat den ersehnten Vorsteuerabzug letztendlich bekommen.

*Quelle: BFH, Urteil vom 17.07.2024 –
XI R 8/21, DStR 2024, S. 2260*

Kein ermäßigter Steuersatz für Milchersatzprodukte

Eine GmbH, die zum Verzehr außer Haus u. a. Milchersatzprodukte bzw. Getränke mit mindestens 75 % Milchersatz-Anteil lieferte, unterwarf diese einer Umsatzsteuer von 7 %.

Das Finanzamt lehnte die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ab. Begründet wurde dies damit, dass die veganen Milchalternativen nicht unter die Kategorien der ermäßigten Besteuerung fallen, denn Waren pflanzlichen Ursprungs seien eben keine Milch. Weil der Milchanteil weniger als 75 % betrage, handelte es sich aus Sicht der Verwaltung auch nicht um begünstigte Milch-Mix-Produkte.

Dagegen zog die GmbH vor Gericht; dort trug sie u. a. vor, nach dem Grundgesetz seien die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere für zukünftige Generationen zu schützen. Dazu sei es erforderlich, Milchersatzprodukte umsatzsteuerlich wie Milchprodukte zu behandeln.

Das FG Baden-Württemberg wies die Klage dennoch eindeutig ab. Die Richter brauchten dazu gar nicht viele Worte; die Entscheidungsbegründung ist vergleichsweise kurz: Wie man es dreht oder wendet: „Milchersatzprodukte“ pflanzlichen Ursprungs sind keine Milch oder Milchlischgetränke. Sollte der Gesetzgeber das einmal anders sehen, könne er dies ja anders regeln, so die Stuttgarter Richter.

→ Hinweis:

Das war eine richtige „Klartext“-Entscheidung vom FG Baden-Württemberg. Den Begriff der „Mogelpackung“ haben die Richter nicht verwendet. Aber Milchersatzprodukte sind eben keine Milchprodukte. Die Steuerpflichtige hat das wohl inzwischen auch akzeptiert und ist nach letzten Informationen nicht in die Revision gegangen.

*Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 14.03.2024 –
1 K 232/24, BeckRS 2024, 13537*

Nahrungsergänzungsmittel bei Krebserkrankung keine außergewöhnliche Belastung

Streitig war, ob die Kosten für Nahrungsergänzungsmittel, die einem Steuerpflichtigen aufgrund seiner Prostata-Krebserkrankung ärztlich verordnet wurden, als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden müssen.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der metastasierende Prostata-Krebs des Steuerpflichtigen war durch klassische Hormon-Therapien nicht heilbar. Daraufhin verschrieb der ärztliche Behandler dem Steuerpflichtigen diverse Präparate, wie z. B. Magnesium-Tabletten, Brokkoli-Kapseln, Mangan. Es handelte sich nicht um Arzneimittel, die dem Arzneimittelgesetz unterliegen.

Das Finanzamt erkannte die Kosten hierfür als außergewöhnliche Belastung nicht an. Auch vor dem FG München hatte der Steuerpflichtige keinen Erfolg.

Die Richter meinten, es seien nur Kosten zu berücksichtigen, die „zwangsläufig“ entstehen, d. h. die dem Zwecke der Heilung einer Krankheit (z. B. Medikamente, Operationen) dienen oder mit dem Ziel getätigt werden, die Krankheit erträglich zu machen, (z. B. Aufwendungen für einen Rollstuhl). Eine solche Zwangsläufigkeit sei bei den hiesigen Produkten nicht gegeben, hätte allerdings durch ein Gutachten nachgewiesen werden können.

→ Hinweis:

Festzuhalten bleibt: Aufwendungen für Nahrungsergänzungsmittel sind i. d. R. auch dann nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, wenn sie dem an Krebs

erkrankten Steuerpflichtigen ärztlich verordnet worden sind.

Quelle: FG München, Urteil vom 25.07.2024 – 15 K 286/23, BeckRS 2024, 21733

Abriss- und Neubaukosten keine außergewöhnlichen Belastungen

Ein Steuerpflichtiger war Eigentümer eines Einfamilienhauses. Ein Bausachverständiger ermittelte in dessen Schlafzimmer eine hohe Schadstoffbelastung durch Lindan und vor allem Formaldehyd. Ein Arzt bestätigte dem Steuerpflichtigen zudem, dass er immer unter bestimmten Beschwerden im Haus litt. Woanders habe der Steuerpflichtige diese Beschwerden nicht.

Daher ließ der Steuerpflichtige das Wohngebäude abreißen und auf dem Bestandskeller ein neues Einfamilienhaus mit Garage errichten. In seiner Einkommensteuererklärung machte er nun die Aufwendungen hierfür in Höhe von insgesamt 200.000 € als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt lehnte den Abzug der geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen ab, so auch das FG Baden-Württemberg.

Zwar sei bei einer höheren Formaldehydbelastung tatsächlich möglicherweise von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen. Die Maßnahmen hiergegen müssen aber notwendig im Sinne von „verhältnismäßig“ sein.

Eine Reduzierung der Schadstoffe wäre wohl auch durch andere, geringere bauliche Änderungen möglich gewesen. Auch war nicht ganz klar, ob die gesundheitlichen Gebrechen des Steuerpflichtigen tatsächlich auf eine Schadstoffbelastung zurückzuführen waren.

→ Hinweis:

Das Thema Schadstoffbelastung füllt viele Internet-Foren. Gerade ältere Fertighäuser können belastet sein, weil konstruktive Holzbauteile mit gesundheitsschädlichen Schutzmitteln versehen wurden. Abhilfe schafft häufig schon die Entfernung einzelner belasteter Teile; ein Abriss des ganzen Hauses ist in aller Regel nicht erforderlich – so auch die Einschätzung des Gutachters im vorliegenden Verfahren.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 01.02.2024 – 1 K 1855/21, BeckRS 2024, 8904

Kindergeldanspruch auch für Kinder ohne Wohnsitzangabe?

Die Mutter von drei Kindern hatte bis Mai 2022 Kindergeld bezogen und die Kinder dann in Deutschland abgemeldet. Eine neue Adresse gab sie nicht an. Sodann begaben sich Mutter und Kinder offenbar auf eine längere Wohnmobil-Tour – quer

durch verschiedenste europäische Länder. Der Vater blieb in Deutschland wohnen.

Die Kindergeldstelle versagte das Kindergeld mit dem Argument, die Kinder hätten weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. Hiergegen zog der Vater vor Gericht und bekam letztlich Recht.

Wie der Steuerpflichtige gingen auch die Finanzrichter davon aus, dass die Kinder zwar keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten, aber in einem von dem Kindergeld-Paragrafen umfassten Gebiet. Auf ein bestimmtes Territorium oder Land kam es nicht an. Die Aufenthaltswechsel innerhalb dieser Länder standen aus Sicht der Richter jedenfalls keinem Kindergeld-Anspruch entgegen.

→ Hinweis:

Der gewöhnliche Aufenthalt muss also nicht an einem konkreten Ort oder in einem bestimmten Gebiet liegen; vielmehr reicht es aus, wenn der Aufenthalt für eine gewisse Dauer im Territorium EU, EWR und/oder Schweiz besteht. Die Kinder dürfen sich bloß nicht in Drittstaaten aufhalten.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 12.12.2023 – 6 K 514/23 Kg, BeckRS 2023, 51186

Freiwillige Anzahlungen bei Handwerkerleistungen nicht begünstigt

Ein Steuerpflichtiger war selbst Unternehmer und hatte einen Handwerksbetrieb u. a. zum Austausch der Heizungsanlage beauftragt. Ende 2022 schlug er dem Handwerker vor, zwei Drittel der Lohnkosten noch im Jahr 2022 zu bezahlen. Die Arbeiten selbst waren erst für 2023 geplant und wurden auch dann erst durchgeführt. Obwohl der Handwerker sich auf die Anfrage hin nicht zurückgemeldet hatte, überwies der Steuerpflichtige die zwei Drittel noch im Jahr 2022, insgesamt ca. 5.000 €. In seiner Einkommensteuererklärung für 2022 machte er die Vorauszahlungen nun als Handwerksleistungen geltend.

Das Finanzamt erkannte das nicht an; für 2022 liege weder eine Rechnung vor noch seien die Leistungen in diesem Jahr erbracht worden.

Hiergegen klagte der Steuerpflichtige, konnte sich aber auch vor Gericht nicht durchsetzen.

Das FG Düsseldorf wies die Klage ab, u. a. mit dem Argument, im Jahr 2022 seien keine Aufwendungen „für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen“ getätigt worden, da die Leistungen erst im Folgejahr erbracht wurden. Das Verhalten des Steuerpflichtigen sei weder marktüblich noch irgendwie sachlich zu begründen.

→ Hinweis:

Ein kurioser Fall: Der Unternehmer wollte sich offenbar mit der Brechstange einen steuerlichen Vorteil sichern. Das ging

schief, insbesondere sah das Gericht keine Gründe, warum die Lohnkosten noch im Vorjahr berücksichtigt werden sollten. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 18.07.2024 – 14 K 1966/23 E, BeckRS 2024, 20495

Rückgängigmachung eines IAB für PV-Anlagen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich mit der Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags (IAB) bei der

Im Entscheidungsfall des BFH hatte der Antragsteller im Jahr 2021 einen IAB für die künftige Anschaffung einer PV-Anlage mit einer Leistung von 11,2 kW (peak) gebildet. Das Finanzamt erkannte den IAB für 2021 zunächst an, änderte dann aber den Bescheid mit der Begründung, dass aufgrund der rückwirkend zum 01.01.2022 eingeführten Steuerfreiheit für Gewinne aus dem Betrieb kleinerer PV-Anlagen ab 2022 künftig keine Hinzurechnung des IAB mehr möglich sei.

Das Finanzamt stützte seine Entscheidung auf eine Verwaltungsvorschrift, die rückwirkend Investitionsabzüge bei steuerfreien Anlagen wie PV-Anlagen für das Jahr des Abzugs wieder aufheben möchte.

Hiergegen legte der Antragsteller Einspruch ein und be-



Anschaffung von steuerfreien Photovoltaikanlagen befasst. Der Fall zeigt einmal mehr die Unsicherheiten in der Besteuerung, wenn Steuerbefreiungen nachträglich eingeführt werden. Grundsätzlich können Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen für künftige Investitionen einen IAB steuermindernd bilden. Der IAB beläuft sich auf max. 50 % der künftigen Anschaffungs-/Herstellungskosten. Wird die Investition durchgeführt, kann in Höhe des IAB eine Hinzurechnung zum Gewinn erfolgen; unterbleibt die Investition, ist der IAB im Jahr der Bildung rückgängig zu machen.

Gewinne aus dem Betrieb kleiner PV-Anlagen mit einer Leistung von maximal 30 kW (peak) sind unter bestimmten Voraussetzungen seit dem 01.01.2022 steuerfrei. Die Steuerfreiheit wurde Ende 2022 rückwirkend eingeführt.

antragte die Aussetzung der Vollziehung (AdV). Über den fristgemäß eingelegten Einspruch des Antragstellers hat das Finanzamt noch nicht entschieden. Den AdV-Antrag lehnte es dagegen ab. Das Finanzgericht Köln lehnte den AdV-Antrag in der ersten Instanz ebenfalls ab.

Die Richter des BFH gaben dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung aber statt und begründeten ihre Entscheidung damit, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerbescheids bestehen und deswegen die Vollziehung des Steuerbescheids auszusetzen ist. Die ernstlichen Zweifel ergeben sich aus der Tatsache, dass die rechtliche Lage hinsichtlich der Frage, welche Folgen sich aus der rückwirkend zum 01.01.2022 eingeführten Steuerbefreiung für Gewinne aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage für einen vor dem Jahr

2022 gebildeten IAB für die geplante Anschaffung einer solchen Anlage ergeben, unklar sei. Der Gesetzgeber habe diesen Fall nicht geregelt.

→ Hinweis:

Die Entscheidung zeigt, dass rückwirkende Änderungen von Steuerregelungen rechtlich heikel und von Unsicherheiten geprägt sind. Steuerpflichtige, die vor der Einführung neuer Steuerbefreiungen Investitionsabzüge in Anspruch genommen haben, könnten von dieser BFH-Entscheidung profitieren, da sie eine Rückgängigmachung im Abzugsjahr als unzulässig betrachtet. Es handelt sich hier um eine Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz, so dass die Rechtslage weiterhin offenbleibt, bis es zu einer Hauptsacheentscheidung des BFH kommt.

Beachten Sie außerdem, dass durch das Jahressteuergesetz 2024 die Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden, durch die Erhöhung der Bruttoleistungsgrenze von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit (insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft) ausgeweitet wurde.

Quelle: BFH, Beschluss vom 15.10.2024 – III B 24/24, BFH/NV 2024, S. 1470

PV-Anlagen und nachlaufende Betriebsausgaben

Auch im ständigen Fokus des Steuerrechts steht die Frage der nachlaufenden Betriebsausgaben bei den nunmehr steuerfreien kleinen PV-Anlagen.

Ein Steuerpflichtiger betrieb eine Photovoltaikanlage auf einer Scheune. Die Anlage hatte eine Leistung von 11,7 kWp.

Im März 2022 reichte er seine Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2021 ein, aus der sich eine Nachzahlung in Höhe von 864 € ergab. Ein Jahr später reichte er mit seiner Einkommensteuererklärung auch eine Einnahmenüberschussrechnung für seine PV-Anlage ein. Die Umsatzsteuernachzahlung für 2021 war seine einzige Ausgabenposition. Somit machte er hier einen Verlust in Höhe von 864 € geltend. Das Finanzamt verweigerte den Verlustabzug und begründete dies damit, dass gemäß den gesetzlichen Vorschriften für das Jahr 2022 keine Gewinnermittlung erstellt hätte werden dürfen und somit auch keine Verluste bzw. Ausgaben in Abzug gebracht werden können.

Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht (FG) Nürnberg blieb erfolglos. Die Richter urteilten, dem Steuerpflichtigen stehe kein Betriebsausgabenabzug zu, da die strittigen Betriebsausgaben zwar in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Veranlagungszeitraum (2021) stünden, in dem noch steuerpflichtige Einkünfte erzielt worden seien, allerdings scheide ein Betriebsausgabenabzug dennoch aus, weil für steuerfreie PV-Anlagen ab 2022 kein Gewinn mehr zu ermitteln sei. Dem Gewinnermittlungsverbot folge auch ein Betriebsausgabenabzugsverbot.

→ Hinweis:

Das Urteil des FG Nürnberg ist die erste Entscheidung, die sich mit dem Verhältnis von nachlaufenden Betriebsausgaben und steuerfreien Einnahmen aus dem Betrieb einer PV-Anlage beschäftigt. Das FG hat Revision gegen seine Entscheidung zugelassen. Es ist davon auszugehen, dass die Revision tatsächlich eingelegt werden wird. Unabhängig davon, ob bereits ein Musterverfahren vor dem BFH anhängig ist, gewährt die Finanzverwaltung gegenwärtig das Ruhen des Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 19.09.2024 – 4 K 1440/23, DStR 2024, S. 2568

Impressum

Der Inhalt der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT ist nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst worden, eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ist jedoch ausgeschlossen.

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS) e.V.

Redaktion: HLBS GmbH

HLBS GmbH · Engeldamm 70 · 10179 Berlin · E-Mail: verlag@hlbs.de · Internet: www.hlbs.de

Fotonachweis: S. 1 Matthew Pollard; S. 7 AndreaObzerova; S. 11 manfredxy (alle iStock.com by Getty Images)

Layout/Satz: Friederike Munde · Münster · Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH · Bonn

Die STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT erscheinen viermal im Jahr (einmal pro Quartal). Der Abonnement-Preis bei Bezug im Print-Format beträgt im Jahr 2025 für vier Ausgaben insgesamt 36 € inkl. Umsatzsteuer und zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Jahres erfolgt die Berechnung quartalsweise. Die Kündigung eines Abonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

